

Refinanzierungsvereinbarung „U 41“

Zwischen

dem Kreis Unna, vertreten durch
den Landrat, Michael Makiolla
und den Kreisdirektor, Rainer Stratmann

und der
Stadt Lünen, vertreten durch
den Bürgermeister Hans-Wilhelm Stodollick
und den Beigeordneten Jürgen Evert

wird folgende Refinanzierungsvereinbarung abgeschlossen:

Vorbemerkungen

- (1) Der Kreis Unna trägt gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in seinem Gebiet als Aufgabenträger Sorge für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs.

Der ÖPNV ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 1 Absatz 1 ÖPNVG NRW). Allgemeiner Grundsatz der Sicherstellung dieser Aufgabe ist dabei insbesondere, in allen Teilen des Landes eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten (vgl. § 2 Absatz 3 Satz 1 ÖPNVG NRW). Angemessen ist nach § 2 Absatz 3 Satz 1 ÖPNVG NRW eine Verkehrsbedienung, die den Bedürfnissen der Fahrgäste nach hoher Pünktlichkeit und Anschlusssicherheit, sicheren und sauberen Fahrzeugen und Haltestellen, bequemem Zugang zu allen für den Fahrgast bedeutsamen Informationen, fahrgastfreundlichem Service und einer geeigneten Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr Rechnung trägt.

- (2) Auf dem Gebiet des Aufgabenträgers Kreis Unna erbringt DSW21 Verkehrsleistungen auf Grundlage einer eigenwirtschaftlichen Linienverkehrsgenehmigung mit Straßenbahnen (§ 8 Absatz 4 Sätze 1 und 2 PBefG).
- (3) Vor diesem Hintergrund haben die Vereinbarungspartner Kreis Unna und DSW21 nach Maßgabe des europäischen Beihilferechts den Gegenstand und das Verfahren für Ausgleichszahlungen in Höhe von 200.000 Euro (Basisbetrag) des Kreises Unna, welche DSW21 bei der Ausführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erhält, im Rahmen einer Betrauungsregelung (nachrichtlich als Anlage 1 beigefügt) festgelegt. Diese Betrauungsregelung wird zum 1.1.2008 wirksam. Die Modalitäten der Refinanzierung, d. h. der finanziellen Beteiligung der Stadt Lünen gegenüber dem Kreis Unna, werden in der folgenden Refinanzierungsvereinbarung geregelt.

§ 1

Aufwendungsersatz

- (1) Die Höhe des von der Stadt Lünen an den Kreis Unna zu zahlenden Finanzierungsbeitrages orientiert sich gemäß Absprache zwischen den Vereinbarungspartnern Stadt Lünen und Kreis Unna an der Finanzierungsteilung des Altvertrages aus dem Jahre 1997. Dementsprechend ergibt sich der von der Stadt Lünen zu zahlende Betrag „Z“ – bezogen auf den Basis-

betrag - wie folgt:

$$Z = 253.900 \text{ DM} / 373.900 \text{ DM} \times 200.000 \text{ Euro} = \mathbf{135.811,71 \text{ Euro}}$$

Der Anteil des Kreises ergibt sich somit zu **64.188,29 Euro**.

§ 2

Finanzierungsverfahren und Fälligkeit

- (1) Die Finanzierung erfolgt kalenderjahresbezogen; erstmals für das Kalenderjahr 2008 (Basisjahr). Veränderungen des Basisbetrages erfolgen frühestens ab dem Kalenderjahr 2009. Haushaltsrelevant werden etwaige Veränderungen des Basisbetrages aufgrund des nachfolgend näher beschriebenen Verfahrens erst ab dem Haushaltsjahr 2012.
- (2) DSW21 treffen gegenüber dem Kreis Unna in Übereinstimmung mit der VRR-Finanzierungsrichtlinie und unter Anwendung der dort festgelegten Vorgaben für jedes Kalenderjahr der Finanzierung folgende schriftliche Dokumentationspflichten:
 - DSW21 weist den verbindlich festgestellten Höchstbetrag der EU-konformen Finanzierung nach, sobald dieser DSW21 vorliegt. Dies sollte i. d. R. bis zum 01.04. des übernächsten Jahres nach dem abzurechnenden Kalenderjahr geschehen.
 - DSW21 hat mit dem Nachweis eine Bescheinigung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr AöR beizubringen, mit der dem Kreis Unna die EU-konforme Finanzierung für das jeweilige Kalenderjahr bestätigt wird.
- (3) DSW21 und der Kreis Unna vereinbaren für das Kalenderjahr 2008 (Basisjahr) eine Ausgleichszahlung in Höhe von 200.000,00 Euro (Basisausgleichsbetrag), der zum 01.07.2008 fällig wird. Der Finanzierungsbeitrag der Stadt Lünen gem. § 1 wird fällig zum 15.6.2008.

Für die Ausgleichszahlungen nachfolgender Kalenderjahre gilt Satz 1 mit Maßgabe folgender Anpassungsvereinbarung:

(a) Vorläufige Ausgleichszahlung

Für jedes Jahr ist durch den Kreis Unna gegenüber DSW21 eine vorläufige Ausgleichszahlung in Höhe des Basisausgleichsbetrags zu leisten. Deshalb ist der Anteil der Stadt Lünen ebenfalls zeitgleich fällig.

Die vorläufige Ausgleichszahlung des Kreises Unna gegenüber DSW21 wird zum 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Somit wird der Anteil der Stadt Lünen gegenüber dem Kreis Unna zum 15.6. d.J. fällig.

(b) Endgültige Ausgleichszahlung

Die für das jeweilige Jahr zu leistende endgültige Ausgleichszahlung ergibt sich für den Kreis Unna und die Stadt Lünen nach folgender Formel:

$$\text{Basisausgleichsbetrag} \times \text{endgültiger EU-konformer Finanzierungsrahmen des betreffenden Jahres} / \text{endgültiger EU-konformer Finanzierungsrahmen des Basisjahres}$$

Die Zahlung bzw. Erstattung der Differenz zwischen der endgültigen und der entsprechenden vorläufigen Ausgleichszahlung wird für den Kreis Unna gegenüber DSW21 zwei

Monate nach dem Nachweis über den verbindlich festgestellten Höchstbetrag der EU-konformen Finanzierung gem. Abs. 2 fällig.

Sofern im Ausnahmefall der nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren ermittelte Differenzbetrag wegen mangelnder Deckung im Haushalt des Kreises Unna (Überschreitung des Planansatzes) zum vereinbarten Zeitpunkt nicht in voller Höhe zur Auszahlung an DSW21 zur Verfügung steht, ist der nicht gedeckte Teilbetrag spätestens bis zum 15.1. des Folgejahres zu zahlen. Dies gilt so auch für die Stadt Lünen, die den anteiligen Teilbetrag bis zum 15.1. des Folgejahres an den Kreis Unna zu zahlen hat.

(c) Sprechklausel

Für den Fall, dass die Anwendung des vorstehend beschriebenen Verfahrens zu einer Abweichung des vom Kreis Unna zu zahlenden Ausgleichsbetrages von mehr als 10 % – bezogen auf den Basisausgleichsbetrag – führt, vereinbaren die Partner DSW21 und Kreis Unna, über eine Anpassung der Regelungen zu verhandeln. Der Kreis Unna wird die Stadt Lünen an dementsprechenden Verhandlungen beteiligen und ein mit DSW21 ausgehandeltes Ergebnis nur in Abstimmung mit der Stadt Lünen festlegen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Zweck der Zuwendung für die für den Streckenausbau erhaltenen öffentlichen Mittel nicht gefährdet werden darf.

- (4) Um eine transparente Durchführung der vorstehenden Regelungen sicherzustellen, kann der Kreis Unna von DSW21 verlangen, weitere geeignete Unterlagen einzureichen und Erklärungen abzugeben, die auch die Stadt Lünen jederzeit einzusehen berechtigt ist.
- (5) Alle in der Betrauungsregelung zwischen dem Kreis Unna und DSW21 nebst ihren Anlagen ausgewiesenen bzw. danach zu ermittelnden Beträge enthalten keine Umsatzsteuer. Sollte sich die umsatzsteuerliche Bewertung der dieser Betrauungsregelung zugrunde liegenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dergestalt ändern, dass die dafür zu leistenden Ausgleichszahlungen der Umsatzsteuer unterworfen werden, geht die Umsatzsteuer zu Lasten des Kreises Unna und im Rahmen dieser Refinanzierungsvereinbarung anteilig auch zu Lasten der Stadt Lünen.

§ 3

Anpassung der Vereinbarung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung oder der Betrauungsregelung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Partners über eine entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung zu verhandeln.

§ 4

Änderung der Vereinbarungsvoraussetzungen

- (1) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen diese Refinanzierungsvereinbarung abgeschlossen worden ist, grundlegend ändern und ist infolgedessen die Beibehaltung der Bestimmungen für einen Beteiligten oder beide Beteiligte nicht mehr zumutbar, weil die auf einen gerechten Ausgleich der Interessen beider Seiten abzielenden Absichten nicht mehr erfüllt werden, so kann der betroffene Beteiligte verlangen, dass die Bestimmungen den geänderten Verhältnissen angepasst werden.

§ 5
Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Diese Refinanzierungsvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch alle Vereinbarungspartner in Kraft. Sie ist hinsichtlich der Laufzeit gebunden an die Betrauungsregelung zwischen dem Kreis Unna und DSW21.

für den Kreis Unna:

Unna, den2008

Michael Makiolla
Landrat

Rainer Stratmann
Kreisdirektor

für die Stadt Lünen:

Lünen, den2008

Hans-Wilhelm Stodollick
Bürgermeister

Jürgen Evert
Beigeordneter

Anlage 1 (nachrichtlich):

Betrauungsregelung „U 41“ zwischen dem Kreis Unna und DSW21

(Anm.: hier nicht beigelegt, da bereits in der entspr. Vorlage enthalten)